

Zuordnung: SKOS A SKOS B SKOS C	Handlungsanweisung des Direktors	Gültig ab: 01.05.2022 ersetzt 01.02.2020
Berufliche und Soziale Integration (BUSI) - Teillohn		

Inhalte

1	GRUNDSATZ	1
2	GRUNDANGEBOT TEILLOHN	1
3	ERREICHEN DER AUSTRITTSGRENZE	2
3.1	ERREICHEN DER AUSTRITTSGRENZE DURCH EIN PRIMÄREINKOMMEN	2
3.2	ERREICHEN DER AUSTRITTSGRENZE DURCH TEILLOHNEINKOMMEN ODER TEILLOHNEINKOMMEN UND PRIMÄREINKOMMEN	2
3.3	BETRIEBSANGESTELLTE/-R IZU.....	2
4	ABWESENHEIT UND AUSTRITT AUS TEILLOHN SEB	3
4.1	KRANKHEIT, UNFALL ODER UNTERSUCHUNGSHAFT	3
4.2	RECHNUNGSSTELLUNG BEI UNENTSCULDIGTEN ABSENZEN	3
4.3	RECHNUNGSSTELLUNG BEI ORDENTLICHER KÜNDIGUNG.....	3
4.4	RECHNUNGSSTELLUNG BEI WEGZUG AUS DER STADT ZÜRICH	3
4.5	AUFHEBUNG DER KOSTENGUTSPRACHE DURCH SOD.....	4
5	TEILLOHN MIT AUFLAGE (SEB)	4

1 Grundsatz

Teillohnstellen ermöglichen es Sozialhilfebeziehenden, die auf dem ersten Arbeitsmarkt (vor-erst) keine Anstellung finden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und einen Teil ihres Einkommens selber zu erzielen. Teillohnangestellte sind ihren Möglichkeiten entsprechend wieder ins Berufsleben integriert und verdienen einen Teil ihres Lebensunterhaltes selber. Im Teillohn können Klient/-innen aus allen vier Zielgruppen arbeiten (siehe HAW Berufliche und Soziale Integration – Zielgruppenspezifische Angebote und Zielgruppenwechsel). Klient/-innen in Zielgruppe 4 werden mittels entsprechender Auflage zur Teilnahme verpflichtet (siehe HAW Auflage- und Kürzungsverfahren).

2 Grundangebot Teillohn

Das **Teillohnangebot** umfasst Gruppenarbeitsplätze in unterschiedlichen Branchen. Die Anstellung erfolgt mittels unbefristetem Arbeitsvertrag (Ferien und Sozialleistungen nach gesetzlichen Vorgaben) in einem Beschäftigungsumfang von 50% bis 100%. Die Entlohnung erfolgt je nach Leistung in zwei Stufen:

Teillohnstufe 1 (brutto, 100%): Fr. 1'600.-

Teillohnstufe 2 (brutto, 100%): Fr. 2'000.-

Zusätzlich wird den Teilnehmenden ein Einkommensfreibetrag angerechnet (siehe HAW Ausrichtung des Einkommensfreibetrages (EFB)).



Anfallende Programmkosten sind Teil der finanziellen Unterstützung nach Sozialhilfegesetz und werden monatlich dem Unterstützungskonto der am Programm teilnehmenden Person belastet. Klientinnen und Klienten können an einem kostenpflichtigen Programm teilnehmen, solange die Unterstützungseinheit die Austrittsgrenze nicht erreicht hat (siehe Kap. 3).

3 Erreichen der Austrittsgrenze

Sobald die Unterstützungseinheit die Austrittsgrenze erreicht, ist nach den nachfolgenden Bestimmungen vorzugehen.

3.1 Erreichen der Austrittsgrenze durch ein Primäreinkommen

Sobald die Austrittsgrenze einer Unterstützungseinheit mit dem Primäreinkommen (= Erwerbseinkommen, Renten- oder Taggelder, Zusatzleistungen, Alimente, Kinderzulagen etc.) erreicht wird, veranlasst der/die fallführende Sozialarbeiter/-in die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Teillohnbetrieb. Die Auflösung erfolgt entweder durch Kündigung des Teillohnbetriebes oder des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Bei schwankendem Primäreinkommen wird die Austrittsgrenze auf Basis eines Durchschnitts über die vergangenen sechs Monate ermittelt.

3.2 Erreichen der Austrittsgrenze durch Teillohneinkommen oder Teillohneinkommen und Primäreinkommen

Ab dem Zeitpunkt, in dem Klient/-innen mit ihren Einnahmen aus dem Teillohn oder aus dem Teillohn plus Primäreinkommen die Austrittsgrenze erreichen und somit keine Unterstützungsbedürftigkeit mehr vorliegt, können sie **noch höchstens für ein Jahr** in der Teillohnanstellung verbleiben. Der/die fallführende Sozialarbeiter/-in informiert den/die Klient/-in über das Erreichen der Austrittsgrenze. Der/die fallführende Sozialarbeiter/-in informiert auch den Teillohnbetrieb über das Erreichen der Austrittsgrenze und über die gesetzte Frist. Der Teillohnvertrag wird bis zum Ablauf dieses Jahres zwingend aufgelöst. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Während der Dauer von einem Jahr werden Massnahmen zur dauerhaften Ablösung von der Sozialhilfe geprüft. Für Personen aus der Zielgruppe 1 und 2 kann die Anmeldung ins Check-In 3, für diejenigen in Zielgruppe 3 bei der Stellenvermittlung SEB angezeigt sein (siehe HAW Berufliche und Soziale Integration Zielgruppenspezifische Angebote und Zielgruppenwechsel).

Kann das soziale Existenzminimum nicht durch zusätzliche Einnahmen gesichert werden, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Wechsel in ein Angebot der Gemeinnützigen Arbeit
- Verbleib im Teillohnbetrieb mit einer Umwandlung der Teillohnanstellung in eine Vereinbarung Betriebsangestellte/-r IZU (nur in gegenseitigem Einverständnis SOD – Klient/-in).

3.3 Betriebsangestellte/-r IZU

Ein Verbleib im Teillohnbetrieb ist möglich, indem die Teillohnanstellung in eine Beschäftigung als Betriebsangestellte/-r mit Integrationszulage (IZU) umgewandelt wird. Der/die Klient/-in ist vorab darüber zu informieren, dass er/sie als Betriebsangestellte/-r IZU anstelle des Lohns und des Einkommensfreibetrags (EFB) nur noch eine IZU erhält. Der bisherige Teillohnvertrag wird



innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Austrittsgrenze aufgelöst und durch eine Vereinbarung Betriebsangestellte/-r IZU ersetzt.

4 Abwesenheit und Austritt aus Teillohn SEB

Bei Abwesenheit und Austritt von Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Teillohn der Sozialen Einrichtungen und Betriebe (SEB) gelten die nachfolgenden Vereinbarungen zwischen SOD und den SEB.

4.1 Krankheit, Unfall oder Untersuchungshaft

Der Teillohnbetrieb darf während einer Sperrfrist das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

- Vor oder während der Sperrfrist: Ist bekannt oder vorhersehbar, dass ein/-e Klient/-in länger als 1 Monat abwesend ist, nehmen die Anbieter Kontakt mit dem/der fallführenden Sozialarbeiter/-in auf und vereinbaren, ob der Einsatz unterbrochen wird.

Rechnungsstellung bei Unterbruch: Bis maximal 45 Tage nach dem letzten Arbeitstag oder bis zum Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht.

- Nach der Sperrfrist: Nach Ablauf der Sperrfrist kontaktiert der Teillohnbetrieb den/die fallführende/-n Sozialarbeiter/-in. Falls es unwahrscheinlich ist, dass der/die Klient/-in die Arbeit wieder aufnimmt, kündigt der Teillohnbetrieb das Arbeitsverhältnis.

Rechnungsstellung: mindestens bis zum letzten Tag der Lohnfortzahlung oder längstens 30 Tage nach Ablauf der Sperrfrist.

4.2 Rechnungsstellung bei unentschuldigten Absenzen

Falls das unentschuldigte Fehlen bei der Arbeit und die Aussprache einer Verwarnung eine Kündigung nach sich zieht, erfolgt die Rechnungsstellung maximal 45 Tage ab unentschuldigter Absenz, jedoch längstens bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist.

Der/die fallführende Sozialarbeiter/-in hat die Möglichkeit, bei der Kontaktaufnahme durch den Teillohnbetrieb die Kündigung zu verhindern und den Platz zu reservieren. Für eine Reservation erteilt sie/er dem Teillohnbetrieb separat schriftlich Kostengutsprache. In diesem Fall gilt, dass über die gesamte reservierte Zeit die vollen Programmkosten verrechnet werden können.

Ausnahme: Klient/-innen der Zielgruppe 4 sind mittels Auflage zur Teilnahme am Teillohn verpflichtet. Massnahmen bei unentschuldigter Absenz werden im Rahmen des Auflage- und Kürzungsverfahrens geprüft (siehe HAW Auflage und Kürzungsverfahren).

4.3 Rechnungsstellung bei ordentlicher Kündigung

Wenn das Arbeitsverhältnis mit dem/der Klient/-in aufgelöst wurde, das heisst die Kündigungsfrist am Laufen ist und der/die Klient/-in der Arbeit während der Kündigungsfrist unentschuldigt fernbleibt, erfolgt die Rechnungsstellung maximal 30 Tage ab unentschuldigter Absenz, jedoch längstens bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist.

4.4 Rechnungsstellung bei Wegzug aus der Stadt Zürich

Wird dem Klienten/der Klientin unter Einhaltung der ordentlichen Frist gekündigt, erfolgt die Rechnungsstellung bis zum offiziellen Kündigungstermin.



Ist eine Kostengutsprache der neuen Wohnsitzgemeinde vorhanden, kann in Ausnahmefällen und mit Bewilligung des Anbieters das Arbeitsverhältnis weitergeführt werden.

4.5 Aufhebung der Kostengutsprache durch SOD

Die Kostengutsprache wird mit der Anmeldung/Zuweisung stillschweigend erteilt. Entscheidet der/die fallführende Sozialarbeiter/-in, dass keine weitere Kostengutsprache für den Verbleib im Teillohnangebot geleistet wird, ist dies dem Teillohnbetrieb schriftlich mitzuteilen.

Die Aufhebung der Kostengutsprache begründet im Teillohnangebot die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem/der Teillohnangestellten, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. Bis zum Austritt werden den SOD die Programmkosten in Rechnung gestellt.

5 Teillohn mit Auflage (SEB)

Klient/-innen, welche der Zielgruppe 4 zugeteilt sind oder aus einer anderen Zielgruppe in diese wechseln, wird die Teilnahme am Teillohn zur Auflage gemacht (siehe HAW Berufliche und Soziale Integration Zielgruppenspezifische Angebote und Zielgruppenwechsel). Zur Umsetzung des Auflage- und Kürzungsverfahrens (auch im Rahmen einer NAVI-Verweigerung) stellen die SEB Plätze im Teillohn zur Verfügung (sogenannter Teillohn mit Auflage). Die Zuweisung zum Teillohn mit Auflage (vormals Sanktionsarbeitsplätze) erfolgt im Rahmen des Auflagen- und Kürzungsverfahrens (siehe HAW Auflagen- und Kürzungsverfahren).